

Leistungsbeschreibung

1. Ausschreibungsgegenstand

Die Stadt Remscheid betrachtet in der Versorgung der in Remscheid ansässigen Gewerbeunternehmen mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen und Breitbanddiensten einen wichtigen Auftrag im Sinne der Daseinsvorsorge sowie der Standortsicherung.

Gegenstand dieser Ausschreibung ist die Überlassung der von der EWR GmbH (Ein Unternehmen in der Stadtwerke Remscheid-Unternehmensgruppe, in der Folge als Auftraggeber bezeichnet) im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald errichteten passiven Glasfaserinfrastruktur an den Bieter (in der Folge als Auftragnehmer bezeichnet) zur Nutzung in der Form des Netzbetriebs.

Des Weiteren ist Ausschreibungsgegenstand die Versorgung der in Remscheid-Jägerwald (Netzplan **Anlage 2**) befindlichen Gewerbeunternehmen mit einem Bandbreitenbedarf von mindestens 100 Mbit/s im Up- und Downstream (symmetrisch) je Gewerbeunternehmen sowie entsprechender Breitbanddienste.

Die eingesetzten aktiven Komponenten müssen diesen Bandbreitenbedarf sicherstellen.

Der Auftragnehmer hat als Hauptleistungspflicht den Netzbetrieb im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald zu gewährleisten. Ferner sind gegenüber den dort ansässigen Gewerbekunden leistungsfähige Breitbandanschlüsse und Breitbanddienste zu erbringen.

Der Auftraggeber errichtet in Remscheid-Jägerwald eine zusammenhängende passive Glasfaserinfrastruktur inkl. der Hausanschlüsse in die Gebäude der Gewerbeunternehmen und trägt die dafür anfallenden Investitionen.

Die Anbindung von Privathaushalten an die Glasfaserinfrastruktur "Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald" ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung.

Die Verlegung der Glasfaser-Hausanschlüsse von potenziell anzubindenden Privathaushalten im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald ist, in Abstimmung mit dem Auftraggeber, eigenständig durch den Auftragnehmer auszuführen.

Die Umsetzung der Ausschreibungsgegenstände erfolgt in drei Phasen auf Basis der folgenden Projektmeilensteine:

➤ **Phase 1:**

Aufbau der erforderlichen passiven Glasfaserinfrastruktur im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald inkl. der Gewerbekunden-Hausanschlüsse (Glasfaserübergabepunkte) bis zum **01.07.2013 durch den Auftraggeber.**

➤ **Phase 2:**

Inbetriebnahme sämtlicher aktiver Netzkomponenten, mit einer Breitbandversorgung von mindestens 100 Mbit/s (symmetrisch), im Glasfasernetz Remscheid-Jägerwald, zur Versorgung der dort ansässigen Gewerbekunden, bis zum **01.10.2013 durch den ausgewählten Auftragnehmer.**

➤ **Phase 3:**

Bereitstellung der Breitbanddienste und Breitbandanschlüsse für mindestens **50 %** der Gewerbekunden bis spätestens zum **01.02.2014, durch den ausgewählten Auftragnehmer.**

Im Rahmen der **Phase 1** wird der Hausanschluss des Gewerbekunden mittels eines mehrfaserigen Glasfaserkabels in einem Mikrotube durch den Auftraggeber realisiert.

Die Glasfaseranbindung der Gebäude der Gewerbekunden erfolgt sternförmig, aus einem Verteilerschrank "KVz" (Jägerwald 11, neben der Trafo-Station Jägerwald).

Von dort existiert eine Glasfaserstrecke zum Standort des Auftraggebers, EWR-Zentrale, Neuenkamper Str. 81-87, in Remscheid. (Detailbeschreibung der Netzinfrastruktur, siehe Ziffer 2 bzw. **Anlage 3 und 4**).

Der Ausbau der passiven Glasfaserinfrastruktur im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald inkl. der Gewerbekunden-Hausanschlüsse (Glasfaserübergabepunkte) erfolgt spätestens bis zum **01.07.2013**.

In **Phase 2** rüstet der Auftragnehmer das passive Netz mit seiner aktiven Technik vollumfänglich aus, so dass jeder Teilnehmeranschluss über eine garantierte Mindestbandbreite von 100 Mbit/s im Up- und Downstream (symmetrisch) verfügt und nimmt es bis spätestens **01.10.2013** vollständig in Betrieb. Dabei ist der aktuelle Stand der Übertragungstechnik bzw. der technischen Komponenten zu berücksichtigen.

Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer in **Phase 3**, bis spätestens **01.02.2014**, mindestens **50 %** der Gewerbekunden, im Gewerbegebiet Jägerwald, mit Breitbanddiensten und Breitbandanschlüssen zu versorgen.

Der Auftragnehmer hat die Möglichkeit im Rahmen dieser Ausschreibung das passive Glasfasernetz des Auftraggebers zu pachten und darüber seine eigenen Breitbanddienste bzw. die Breitbanddienste Dritter ggü. den Gewerbekunden zu erbringen.

Zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber als Eigentümer des Glasfasernetzes wird ein Netzbetriebsvertrag vereinbart (**Anlage 1**). Der Netzbetriebsvertrag trifft damit Regelungen im Verhältnis zwischen Auftraggeber (EWR) und dem Auftragnehmer in seiner Funktion als Netzbetreiber und Dienste-Anbieter bzw. als Vorleister für Dritte Dienste-Anbieter.

Im Übrigen sind, unter Einhaltung der dem Auftragnehmer aufgrund dieses Netzbetriebsvertrages obliegenden Verpflichtungen, vertragliche Vereinbarungen mit Dritten, insbesondere mit Drittbetreibern und sonstigen Telekommunikationsdienstleistern Sache des Auftragnehmers.

Das Vertragsverhältnis endet erstmalig am **30.09.2023, 24:00 Uhr**. Näheres regelt Ziffer 8 des Netzbetriebsvertrages.

Eine schrittweise Erschließung weiterer Gewerbegebiete in Remscheid mit Glasfaserinfrastruktur ist für die Folgejahre vorgesehen.

2. Netzstruktur (Netzarchitektur)

Vom Auftraggeber wird das passive Glasfasernetz im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald inkl. der Gewerbekunden-Hausanschlüsse, gemäß der in **Anlage 2, 3 und 4** dargestellten Netzplanung, errichtet und dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Für die Realisierung der Gewerbekunden-Hausanschlüsse wird ein mehrfaseriges (E9/ 125µm) Glasfaserkabel, nach ITU-T G.652.D, A-D(ZN)2Y in einer Mikrotube (Außendurchmesser 7mm) ins Gebäude des Gewerbekunden eingeführt. Dem Auftragnehmer stehen davon 4 Fasern zur Verfügung.

Der Endkunden-seitige Netzübergabepunkt zwischen Verteilnetz (Auftraggeber) und dem Inhouse-Netz des Endkunden ist der Glasfaserabschluss - eDB²-Gehäuse mit 4 Fasern auf LC-Stecker abgelegt - im Keller des Gewerbekunden.

Die Grundstückseigentümergeklärungen mit den Grundstückseigentümern (Gewerbekunden) erfolgen durch den Auftraggeber (siehe **Anlage 7**).

Die Glasfaseranbindung der Gebäude der Gewerbekunden erfolgt sternförmig, aus einem Verteilerschrank "KVz" (Jägerwald 11, neben der Trafo-Station). Der Verteilerschrank, der Firma Sichert, wird durch den Auftraggeber aufgebaut, die Fasern aufgelegt und dem Auftragnehmer zur Nutzung zur Verfügung gestellt.

Von diesem Verteilerschrank "KVz" besteht eine 8-faserige Glasfaserverbindung zum Hauptverteiler (HVT) des Auftraggebers, am Standort des Auftraggebers, EWR-Zentrale, Neuenkamper Str. 81-87, Remscheid.

Dort befindet sich auch der Kollokations-Raum in dem der Übergabepunkt zwischen dem Carrier-Netz (Auftragnehmer) und Verteilnetz (Auftraggeber) ist. Der Netz-seitige Übergabepunkt ist der Glasfaserabschluss, E 2000 Stecker, im Kollokations-Raum (siehe **Anlage 5**).

Die erforderlichen Netzübergänge von dem Glasfasernetz des Auftraggebers zu den Telekommunikationsnetzen des Auftragnehmers oder Dritter sind nicht Vertragsgegenstand. Die Schaffung dieser Netzübergänge sind alleinige Sache des Auftragnehmers und auf dessen Kosten herzustellen.

Ebenfalls nicht Vertragsbestandteil ist der Netzübergang zwischen dem Glasfasernetz des Auftraggebers und dem Inhouse-Netz der Gewerbekunden.

3. Leistungen des Auftragnehmers

Die EWR GmbH beabsichtigt als Auftraggeber das oben beschriebene passive Glasfasernetz gegen eine Netzpacht (vierteljährliche Pachtzahlung) zum Zwecke der Erbringung von breitbandigen Anschlüssen (mindestens 100 Mbit/s symmetrisch) und Breitbanddiensten, für Gewerbekunden in Remscheid-Jägerwald, dem Auftragnehmer zu überlassen.

3.1 Netzbetrieb

Der Auftragnehmer schuldet als Hauptleistungspflicht die Gewährleistung des störungsfreien Betriebs des ausgeschriebenen Glasfasernetzes gegenüber den Gewerbekunden sowie den Unterhalt, die Wartung und die Instandhaltung der aktiven Netztechnik, inklusive der Ersatzteilversorgung und der Stromversorgung.

Dies beinhaltet auch den Betrieb des Inhouse-Netzes des Gewerbekunden, soweit es vom Auftragnehmer bereitgestellt wird.

Leitungsumlegungen, die Instandhaltung und die Entstörung des passiven Glasfasernetzes liegen dagegen in der Verantwortung des Auftraggebers.

Des Weiteren besteht seitens des Auftragnehmers die Verpflichtung, zur Sicherstellung einer permanenten Funktionsfähigkeit des ausgeschriebenen Glasfasernetzes gegenüber dem Gewerbekunden, eine deutschsprachige Kundenhotline (365 Tage/Jahr, 24 Stunden täglich) sowie einen Entstör-Service (365 Tage/Jahr, 24 täglich) auf seine Kosten einzurichten und zu betreiben (vgl. Ziffer 6 des Netzbetriebsvertrages, **Anlage 1**).

Die Funktionshoheit im Rahmen des Betriebes des Glasfasernetzes, gemäß TKG, liegt beim Auftragnehmer.

3.2 Bereitstellung von Breitbanddiensten

Als weitere Hauptleistungspflicht hat der Auftragnehmer im Rahmen des Netzbetriebs zu gewährleisten, dass den Gewerbekunden in Remscheid-Jägerwald Breitbandanschlüsse sowie entsprechende Breitbanddienste zur störungsfreien Nutzung bereitgestellt werden.

Mögliche Breitbanddienste:

- Telefonie und Kommunikationsdienste
- Internet-Zugang
- Back-up Services
- Cloud-Dienste
- ...

Dabei ist der jeweils gültige Stand der Technik zu berücksichtigen.

Der Auftragnehmer hat dabei anderen Dienste-Anbietern, die ebenfalls neben dem Auftragnehmer Breitbanddienste gegenüber den Gewerbekunden erbringen, einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang auf Vorleistungsebene bereitzustellen.

3.3 Pacht Zahlung für Glasfaserinfrastruktur

Der Auftragnehmer ist zur vierteljährlichen Zahlung einer Pacht für die Nutzung der Glasfaserinfrastruktur an den Auftraggeber verpflichtet.

Die Zahlung erfolgt im Voraus jeweils zum 05.01./05.04./05.07./05.10., erstmals zum **05.10.2013**.

Der Auftragnehmer hat das von ihm zu erbringende Nutzungsentgelt als Angebotssumme zwingend im **Angebot, Ziffer IV** einzutragen.

Diese Angabe ist wertungsrelevant!

3.4 Erhebung Nutzungsentgelt für Breitbanddienste (Gewerbekunden)

Der Auftragnehmer erhebt das ihm für seine Leistungen zustehende Entgelt als Durchleitungs- bzw. Netznutzungsentgelt von den Unternehmen, die über das Glasfasernetz des Auftraggebers ihre Breitbanddienste gegenüber den Endkunden anbieten.

Der Auftragnehmer hat die Verpflichtung Zugang zum Breitbandnetz zu gewähren, der Dritte in die Lage versetzt, Endkundenanschlüsse und hierüber Telekommunikationsdienste anzubieten. Die Bedingungen und Entgelte für den Netzzugang Dritter zum Breitbandnetz müssen dabei angemessen, diskriminierungsfrei und transparent sein und dürfen nicht ungünstiger sein, als sie vom TK-Unternehmen in vergleichbaren Fällen für Leistungen innerhalb seines Unternehmens oder gegenüber verbundenen oder assoziierten Unternehmen angewendet und tatsächlich oder kalkulatorisch in Rechnung gestellt werden (gemäß **Leitfaden der Bundesnetzagentur, 2012 bzw. immer die aktuellste Fassung**).

Ferner steht es dem Auftragnehmer frei, vom jeweiligen Endkunden (Gewerbekunden) ein Entgelt für die Erbringung seiner Dienste, auf der Grundlage eines zwischen ihm und dem Endkunden abzuschließenden Endkundenvertrages, zu erheben, wenn er selbst Breitbanddienste anbietet.

4. Beginn Netzbetrieb und Bereitstellung Breitbanddienste

Der Auftragnehmer hat den Termin anzugeben, ab dem er spätestens sämtliche aktive Netzkomponenten für das Glasfasernetz Remscheid-Jägerwald komplett in Betrieb genommen hat.

Dieser Termin darf nicht nach dem **01.10.2013** liegen.

Der Termin für den Betriebsbeginn der gesamten aktiven Netzkomponenten ist zwingend im **Angebot Ziffer III, 3** einzutragen. **Diese Angabe ist wertungsrelevant!**

Des Weiteren hat der Auftragnehmer den Bereitstellungstermin anzugeben ab dem er spätestens mindestens **50 %** der Gewerbekunden im Gewerbegebiet Remscheid-Jägerwald mit Breitbanddiensten und Breitbandanschlüssen versorgt.

Dieser Termin darf nicht nach dem **01.02.2014** liegen.

Der Termin für den Beginn der Breitbandversorgung ist zwingend im **Angebot Ziffer III, 4** einzutragen. **Diese Angabe ist wertungsrelevant!**

5. Bietergemeinschaften

Bietergemeinschaften sind ausdrücklich zugelassen.

6. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

7. Vergabekriterien

Es werden nur die Bieter berücksichtigt, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen (siehe **Angebotsunterlagen**).

Der Zuschlag wird auf das unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlichste Angebot erteilt (siehe **Angebot**).

Der höchste Angebotspreis für das passive Glasfasernetz des Auftraggebers allein ist nicht entscheidend.

Das wirtschaftlichste Angebot ist das Angebot mit dem höchsten Qualitätsstandard und Leistungsumfang im Rahmen der Breitbanddienste einschließlich des Netzbetriebs.

Das wirtschaftlichste Angebot wird auf Basis der folgenden Kriterien ermittelt:

Kriterium 1:

Höhe der jährlichen Netzpacht für die durch den Auftraggeber bereitgestellte passive Glasfaserinfrastruktur.

Kriterium 2:

Technische Qualität des Ausbaus und Versorgungsqualität der Gewerbekunden mit Breitbandanschlüssen und Breitbanddiensten durch den Auftragnehmer.

Kriterium 3:

Servicequalität bezogen auf die angebotenen Leistungen, insbesondere die Sicherstellung der permanenten Funktionsfähigkeit des Glasfasernetzes, die Sicherstellung der 24hx7 - Kundenhotline und dem Entstörungs-Service durch den Auftragnehmer.

Kriterium 4:

Höhe des durch den Gewerbekunden monatlich zu zahlenden Nutzungsentgeltes für einen Internet-Zugang mit einer Bandbreite von 10 Mbit/s, 50 Mbit/s, 100 Mbit/s symmetrisch.

Nr.	Kriterium	Wertungspunkte (max. 100 Punkte)
1	Höhe der jährlichen Netzpacht für die Glasfaserinfrastruktur	60 Punkte
2	Technische Qualität des Ausbaus und Versorgungsqualität	15 Punkte
3	Servicequalität	15 Punkte
4	Höhe monatliches Nutzungsentgelt für einen Internet-Zugang mit einer Bandbreite von 10 Mbit/s, 50 Mbit/s, 100 Mbit/s (symmetrisch)	10 Punkte

Das Angebot mit der höchsten Gesamtpunktzahl entspricht dem wirtschaftlichsten Angebot.

8. Vertragsbedingungen

8.1 Allgemeines

Es gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen in der angegebenen Rangfolge:

1. Der Netzbetriebsvertrag (**Anlage 1**)
2. das Angebot des Auftragnehmers
3. die dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren schriftlich erteilten Auskünfte und Mitteilungen
4. die Vergabeunterlagen (Leistungsbeschreibung)

Auftraggeber ist die EWR GmbH. Die Leistungen des Auftragnehmers sind von diesem nach Maßgabe des mit dem Auftraggeber durch Zuschlagserteilung zu vereinbarenden Netzbetriebsvertrages (**Anlage 1**) zu erbringen.

Über diesen Vertrag wird eine besondere Urkunde in Form des unter **Anlage 1** beigefügten Netzbetriebsvertrags durch den Auftraggeber gefertigt.

Eigene Vertragsbedingungen des Bieters, mit Ausnahme der AGB zu den angebotenen Breitbanddienstleistungen für die Gewerbeunternehmen, dürfen dem Angebot nicht zugrunde gelegt werden!

Bei Auslegung des Vertrages ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Erklärungen und Verhandlungen erfolgen in deutscher Sprache. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.